

Gemeinde Gramzow

Bebauungsplan „Wohngebiet am Poetensteig“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Juli 2026

-Entwurf-

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
2. Wirkungen des Vorhabens	9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
3 Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten	11
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.1.1 Pflanzenarten	11
3.1.2 Tierarten	12
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	21
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	25
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	28
4.3 Kompensationsmaßnahmen	28
4.4 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen	29
5. Fazit	29
6. Literaturverzeichnis	32

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gramzow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Poetensteig“. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines allgemeinen Wohngebietes im östlichen Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper der Ortslage Gramzow. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha und wird überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

Da im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen sind, werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die möglichen Auswirkungen der Planung auf europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bewertet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow hat aus diesem Grund in ihrer Sitzung am 25.05.2025 beschlossen, für das Gebiet am Poetensteig, östlich der Ortsmitte Gramzow den Bebauungsplan „Wohngebiet am Poetensteig“ aufzustellen. Derzeit befindet sich das Verfahren im Stadium des Entwurfs. Die erforderliche frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine erste Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden planmäßig durchgeführt.

Die formale öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der TÖB erfolgen zu gegebener Zeit auf Grundlage eines abgestimmten Entwurfsbeschlusses.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum befindet sich östlich des Ortskernes von Gramzow. Er befindet sich zwischen einer schmalen asphaltierten Straße (Am Poetensteig) im Westen und einem landwirtschaftlichen Betrieb im Osten. Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil auf intensiv genutzter Ackerfläche. Der südliche Teil des Gel-

tungsbereichs besteht aus einer Brachfläche sowie einer gärtnerisch genutzten Fläche (Nutzgarten).

Erschlossen wird der Geltungsbereich von der Straße „Am Poetensteig“. Nördlich und südlich des Untersuchungsgebiets befindet sich bereits dörflich geprägte Siedlungsstruktur in Form von Einfamilienhäusern.

Aufgrund der bestehenden Vorprägung durch Ackerbewirtschaftung, angrenzende Wohnbebauung, die Straße „Am Poetensteig“ sowie den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb weist der Eingriffsbereich nur eine eingeschränkte Empfindlichkeit im Sinne des Arten- und Biotopschutzes auf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von circa 0,9 Hektar umfasst Flächen und Teilflächen der Flurstücke 176, 44, 45, 46, 47, 48/1, und 48/2 der Flur 13 in der Gemarkung Gramzow.



Abbildung 1: Nördlicher Geltungsbereich mit Blick in Richtung Süden.

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung und die umliegenden Flächen nicht berührt. Die nächstgelegene Special Protection Area (Vogelschutzgebiet - SPA)

befindet sich südlich in 250 m Entfernung und beinhaltet im Bereich südlich von Gramzow hauptsächlich Intensivacker.

Der Untersuchungsraum wurde anhand der zu erwartenden maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren der mit der Planung festgesetzten Zulässigkeiten abgegrenzt. Dabei sind die Bauphase der vorbereitenden Erschließung und der Wohn- und Nebengebäude selbst, die damit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme sowie das mit der Gebietsausweisung zu erwartende Verkehrsaufkommen besonders zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage wurde zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Artenbestandes der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet am Poetensteig“ einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

Als Datengrundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dienten die vorhandenen Daten der Geoportale des Landes Brandenburg, sowie eine Begehung durch einen Fachkundigen im April 2025.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV); zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2240 I Nr. 225)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9] S. 11)

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden *„Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bau-*

leitplanung". Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Ausstattung des Untersuchungsraumes wurde hinsichtlich der Habitatausstattung und Eignung als Lebensraum eingeschätzt (Potentialabschätzung). Von einem Vorkommen einer Art wird dabei ausgegangen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Aufgrund der insgesamt geringen Habitatausstattung des unmittelbaren Eingriffsbereichs und des Umstandes, dass durch das Vorhaben ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen baulich beansprucht werden, ist eine fachliche Bewertung des zu erwartenden Artenspektrums auf Grundlage dieser Potenzialabschätzung möglich. Höherwertige Gehölz-, Garten- und Saumstrukturen werden nicht unmittelbar überplant.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Brandenburg in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund einer fehlenden Wirkintensität des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Brandenburg generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Aufgrund der Bodenverhältnisse und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabenstandorts kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Der Hauptteil der Vorhabenfläche besteht aus Intensivacker mit sehr schmalen Ackerrandstreifen zu der Straße im Westen. Der südliche Teil besteht aus Brachfläche, welche durch die unmittelbare Nähe zu den Ackerflächen ebenfalls vorbelastet ist, sowie einem Nutzgarten. Der Nutzgarten und ein schmaler Übergangsbereich zur Brachfläche bleiben frei von Bebauung und wurden als private Grünfläche ausgewiesen.

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische und aquatische Weichtiere auszuschließen.

Für Säugetiere (*Mammalia*) wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), und Wolf (*Canis lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Eine Nutzung des Plangebietes durch den Wolf als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand, der geringen Flächengröße und fehlender geeigneter Rückzugsräume auszuschließen. Allenfalls ein zufälliges Durchstreifen wäre denkbar und artenschutzrechtlich nicht relevant. Es werden auch keine Lebensräume dieser Arten beansprucht.

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Biber (*Castor fiber*) ist ein Vorkommen im Geltungsbereich gänzlich auszuschließen. Es sind keine Gewässerstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser Säugetierarten ermöglichen. Auswirkungen sind entsprechend nicht ableitbar.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans sind Gebäudeabbrüche oder die Rodung von höhlenreichen Altbäumen nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit von Lebensräumen für Fledermäuse (*Chiroptera*) ausgeschlossen. Einzig eine mögliche Jagdaktivität in den südlichen Randbereichen (Brachfläche und Nutzgarten) wäre potenziell möglich. Dadurch ist eine nähere Betrachtung der Artengruppe im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich. Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabengebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist für das Gebiet nicht bekannt. Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Menetries Laufkäfer (*Carabus menetriesi ssp. pacholei*) befinden sich nicht

im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Für streng geschützte Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fehlen im Plangebiet geeignete Gewässer-, Moor- oder Verlandungsstrukturen. Da durch das Vorhaben keine Still- oder Fließgewässer, Röhrichte, Moore oder sonstige aquatische Entwicklungslebensräume beansprucht werden, kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge (Lepidoptera) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Eine Betroffenheit kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Innerhalb der baulich beanspruchten intensiv genutzten Ackerflächen bestehen keine geeigneten Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten für Amphibien. Eine dauerhafte Nutzung des unmittelbaren Eingriffsbereichs ist daher nicht zu erwarten. Lediglich ein sporadisches Einwandern einzelner Tiere aus angrenzenden strukturreicheren oder feuchteren Randbereichen kann während der Aktivitäts- und Wanderzeiten vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher hinsichtlich dieses bauzeitlichen Einwanderungsrisikos näher betrachtet. Das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Springfrosches (*Rana dalmatina*) und des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) ist für den Planungsraum nicht bekannt.

Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

Innerhalb der Gruppe der Kriechtiere (*Reptilia*) kann unter Berücksichtigung der Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gänzlich ausgeschlossen werden. Lebensräume der europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Innerhalb der baulich beanspruchten intensiv genutzten Ackerflächen fehlen geeignete Fortpflanzungs-, Eiablage-, Ruhe- und Überwinterungsstrukturen für die Zauneidechse. Eine dauerhafte Nutzung des unmittelbaren Eingriffsbereichs ist daher nicht zu erwarten. Lediglich ein sporadisches Einwandern einzelner Tiere aus angrenzenden strukturreicheren Randbereichen kann während der Aktivitätszeit vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art wird daher hinsichtlich dieses bauzeitlichen Einwanderungsrisikos näher betrachtet.

Avifauna

Für aquatische oder semiaquatische Vogelarten wie z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) einschließlich der Enten- (*Anas spec.*) und Gänsearten (*Anser spec.*) ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Es befinden sich auch keine geeigneten Lebensräume dieser Arten wie Schilfröhrichte, Verlandungsbereiche von Gewässern oder offene Wasserflächen im Geltungsbereich.

Horststandorte von Greifvögeln (*Accipitriformes*) sind gegenwärtig nicht bekannt. Ein Vorkommen von Greifvogelarten wie z.B. Fischadler (*Pandion haliaetus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*) oder Schwarzmilan (*Milvus migrans*) ist nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist auch die erzeugte Reizkulisse aufgrund der bereits bestehenden Landwirtschaft, Verkehr und Wohnnutzungen im Umfeld.

Offenlandbrütenden Vogelarten wie Wachtelkönig (*Crex crex*) oder Heidelerche (*Lullula arborea*) bzw. Brutvogelarten der Wälder wie Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) oder Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) kommen im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung und vorhandener Störeinflüsse nicht vor.

Für störungsempfindliche Offenlandarten, insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*), besteht im Eingriffsbereich kein relevantes Habitatpotenzial. Der Planungsraum stellt sich nicht als großräumig offener, störungsarmer Ackerschlag dar, sondern als schmaler, siedlungsnaher und verkehrlich vorgeprägter Ackerstreifen. Die unmittelbare Lage an der Straße „Am Poetensteig“, die angrenzende Wohnbebauung sowie der östlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb bewirken eine deutliche Rand- und Störkulisse.

Eine besondere oder essenzielle Bedeutung des Planungsraumes als Nahrungs- oder Rasthabitat ist aufgrund der Kleinräumigkeit, der intensiven Nutzung und der bestehenden Störkulisse nicht abzuleiten.

Typische Gebäudebrüter wie Haussperling (*Passer domesticus*) und Mauersegler (*Apus apus*) können aufgrund fehlender Gebäudestrukturen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Arten der Siedlungs-, Garten- und Halbhöhlenstrukturen wie Bachstelze (*Motacilla alba*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) können allenfalls in angrenzenden Siedlungs- und Gartenbereichen vorkommen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit durch die baulich beanspruchten Ackerflächen ist für diese Arten nicht abzuleiten.

Eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Feldlerche ist nicht zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art ist nicht abzuleiten. Auch für weitere typische bodenbrütende Offenlandarten ist aufgrund

der geringen Offenlandqualität und der bestehenden Störeinflüsse nur ein sehr geringes Habitatpotenzial gegeben.

Eine vertiefende Betrachtung der europäischen Brutvögel erfolgt vorsorglich für allgemein verbreitete Arten der Rand-, Saum-, Garten- und Gehölzstrukturen.

Zu den potenziell im Plangebiet vorkommenden Gehölz- und Gebüschbrütern zählen unter anderem Buchfink (*Fringilla coelebs*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*) sowie das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Diese Arten nutzen vor allem strukturreiche Gehölzsäume, Hecken oder dichte Vegetation zur Brut und Nahrungssuche. Eine Brutaktivität kann in den vorhandenen Gehölzstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna ist daher ebenfalls erforderlich.

Ein vertiefender Prüfbedarf ergibt sich vorsorglich für allgemein verbreitete Brutvögel der Rand-, Saum- und Gehölzstrukturen sowie für Fledermäuse, Amphibien und die Zauneidechse.

2. Wirkungen des Vorhabens

Geplant ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung von Wohnbaugrundstücken in Gramzow. Die mit dem Bebauungsplan möglichen Eingriffe (z. B. Neuversiegelung, Verdichtung der Baustruktur) sind auf die Verbote des § 44 BNatSchG hin zu untersuchen.

Grundsätzlich sind Neuversiegelungen und Veränderungen der derzeitigen Funktionsausprägung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Die bauliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Eine unmittelbare Beseitigung höherwertiger Habitatstrukturen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien ist nicht vorgesehen. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen können sich insbesondere aus temporären bauzeitlichen Störungen sowie aus einem vorsorglich zu berücksichtigenden Einwanderungsrisiko einzelner Amphibien und Reptilien aus angrenzenden Randbereichen ergeben.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

Avifauna

VM1: Brutzeitenregelung Avifauna - Die erstmalige Baufeldfreimachung ist vorzugsweise außerhalb der Brutperiode durchzuführen. Bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode ist das Baufeld vorab fachkundig auf besetzte Niststätten zu kontrollieren und freizugeben. Bei festgestellten Brutvorkommen sind die betroffenen Bereiche bis zum Abschluss des Brutgeschehens von den Arbeiten auszunehmen.

VM2: Vermeidung von Vogelschlag durch Verwendung von Gliederungselementen

Fledermäuse

VM3: Bauarbeiten im Tagzeitraum

Reptilien und Amphibien

VM4: Reptilien und Amphibienzaun

VM5: Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei Umsetzung der Planung können baubedingte Wirkungen entstehen, die für den vorliegenden Fall ausschließlich temporäre Einflüsse nach sich ziehen. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Der zeitweilige Habitatverlust bezieht sich auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung könnte in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden. Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich.

Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant. Die bauliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Artenschutz-

rechtlich relevante Wirkungen können sich insbesondere aus temporären bauzeitlichen Störungen sowie aus einem vorsorglich zu berücksichtigenden Einwanderungsrisiko einzelner Amphibien und Reptilien aus angrenzenden Randbereichen ergeben. Im Bereich der grünordnerischen Baumpflanzungen können darüber hinaus kleinflächige Strauchentnahmen erforderlich werden.

Es sollen Wohngrundstücke für die Bebauung mit Einfamilienhäusern vorbereitet werden. Neben der Errichtung von Wohngebäuden sind auch die Herstellung und der Ausbau von medialen Erschließungsmaßnahmen und Verkehrswegen geplant.

Stoffliche Immissionen können in einem begrenzten Zeitraum bei Baufahrzeugen und anderen Arbeits- und Betriebsmitteln austreten. Bei Einhaltung der vorgesehenen Bauzeitenregelung bzw. nach vorheriger fachkundiger Kontrolle und Freigabe des Baufeldes können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Brutvögeln vermieden werden. Für Amphibien und Reptilien werden mögliche bauzeitliche Einwanderungsrisiken aus angrenzenden Randbereichen durch die in VM4 festgelegten, an die jeweiligen Aktivitäts- und Wanderzeiten angepassten Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagebedingt entstehen durch die geplanten baulichen Anlagen und Verkehrsflächen dauerhafte Versiegelungen. Die bauliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich dabei auf intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer Habitatausstattung. Eine unmittelbare Inanspruchnahme höherwertiger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der näher betrachteten Artengruppen ist nicht zu erwarten. Im südlichen Bereich können im Zuge der grünordnerischen Baumpflanzungen kleinflächige Strauchentnahmen erforderlich werden; gleichzeitig wird dieser Bereich durch die Entwicklung extensiver Grünflächen und die Pflanzung von 25 heimischen, großkronigen Laubbäumen strukturell und ökologisch aufgewertet.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Wirkungen, die unmittelbar mit den vorgesehenen Wohnnutzungen in Verbindung stehen. Dazu zählen z.B. Verkehrsaufkommen oder optische Reize. Die dadurch erzeugten Reizkulissen können sich unmittelbar auf die Artenzusammensetzung auswirken.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen struktureichen Lebensräumen außerhalb des Untersuchungsraums vorkommen.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn Handlungen in Bezug auf die Bauphase voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bau- und Betriebsphase relevant.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde. Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereichs grünordnerische Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung extensiver Mähwiesen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen sowie die Pflanzung von 25 großkronigen Laubbäumen im Bereich der Grünflächen. Diese Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, um konkrete artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Sie führen jedoch zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung des bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebietes.

Durch die Extensivierung werden Bodenruhe, Vegetationsstruktur, Blütenangebot und Insektenvorkommen verbessert. Die vorgesehenen Baumpflanzungen schaffen zusätzliche Gehölz-, Schatten-, Laubstreu- und Nahrungselemente. Insgesamt entstehen damit gegenüber der bisherigen Ackernutzung verbesserte Lebensraumfunktionen für allgemein verbreitete Arten des Siedlungsrandes, Insekten, Kleinsäuger, jagende Fledermäuse sowie Arten der Saum-, Garten- und Gehölzstrukturen.

Prüfung der Betroffenheit der Zauneidechse

Der Standort stellt generell kein Optimalhabitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den nur schmal ausgebildeten Ackerrandstreifen sind geeignete Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze sowie Eiablage- und Überwinterungsstrukturen kaum vorhanden. Im Rahmen der Begehung konnten keine Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden.

Des Weiteren bestehen innerhalb des Planungsraumes keine ausreichend strukturreichen Habitate, die potenziell als Überwinterungs- oder Fortpflanzungsstätte dienen könnten. Die regelmäßige Bearbeitung der Ackerflächen führt bereits zu einer starken Störung und vermindert die Eignung der Flächen als Lebensraum für die Art erheblich.

Ein Einwandern einzelner Individuen aus strukturreicheren Randbereichen kann während der Aktivitätszeit vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit sind potenziell relevante Randbereiche entsprechend VM4 nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung

durch geeignete Reptilienschutzzäune vom Baufeld abzugrenzen. Außerhalb der Aktivitätszeit sind bei ausschließlicher Beanspruchung der intensiv genutzten Ackerflächen und nach vorheriger fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich.

Sollten wider Erwarten Individuen im unmittelbaren Baufeld festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zunächst einzustellen. Das weitere Vorgehen sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- oder Umsetzungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine fachkundige Person durchzuführen. Damit können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Die vorgesehene Entwicklung extensiver Mähwiesen innerhalb des Geltungsbereichs kann langfristig zu einer Verbesserung der allgemeinen Habitatqualität in den Randbereichen beitragen. Gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung entstehen eine höhere Strukturvielfalt, ein verbessertes Insektenangebot sowie eine geringere Nutzungsintensität. Auch die vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Grünflächen tragen zur strukturellen Aufwertung des Plangebietes bei. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht als artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse einzuordnen, sondern stellen eine ergänzende ökologische Aufwertung dar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn wider Erwarten konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Ursprünglich ist die Art als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 %), ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärlich bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdschpalten, vermoderte Baumstübben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren dienen als Überwinterungsquartiere. Vorkommen in Brandenburg: In Brandenburg finden sich großflächig geeignete Lebensräume für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), da das Bundesland durch zahlreiche sandige, nährstoffarme Standorte mit offenen Bodenstellen, lückiger Vegetation und strukturreichen Säumen geprägt ist. Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdungsursachen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) liegen im Verlust geeigneter Lebensräume durch Flächenversiegelung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, dichte Wiederbewaldung sowie in der Aufgabe traditioneller Nutzungsformen, wodurch offene, besonnte und strukturreiche Standorte zunehmend verbuschen oder verbrachen; zusätzlich stellen Isolation von Teilpopulationen, der Verlust von Biotopverbundstrukturen und mechanische Mortalität durch Pflegemaßnahmen oder Baumaßnahmen bedeutende Gefährdungsfaktoren dar.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Ein Vorkommen gilt als generell möglich, durch das Einwandern aus benachbarten strukturreicheren Bereichen. Jedoch stellt der Planungsraum generell kein Optimalhabitat dar. Sichtbeobachtungen gelangten bisher nicht. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM4 u. VM5 Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit sind potenziell relevante Randbereiche im Westen nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung entsprechend VM4 durch geeignete Reptilienschutzzäune vom Baufeld abzugrenzen. Außerhalb der Aktivitätszeit sind nach fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen können ein erhebliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere darstellen, sind jedoch durch einfache Maßnahmen entschärfbar. Daher sollten Ausstiegshilfen aus Lochblech eingesetzt und Kabelschächte mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) abgedeckt werden. Sollten wider Erwarten Individuen im unmittelbaren Baufeld festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zunächst einzustellen. Das weitere Vorgehen sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- oder Umsetzungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine fachkundige Person durchzuführen. Damit können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn wider Erwarten konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): -Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn wider Erwarten konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
abitatqualität: suboptimal	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die baulich beanspruchten intensiv genutzten Ackerflächen stellen kein geeignetes Fortpflanzungs-, Eiablage-, Ruhe- oder Überwinterungshabitat dar. Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit sind potenziell relevante Randbereiche nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung fachkundig zu kontrollieren und durch geeignete Reptilienschutzzäune vom Bau- und Feld abzugrenzen. Außerhalb der Aktivitätszeit sind bei ausschließlicher Beanspruchung der intensiv genutzten Ackerflächen und nach fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prüfung der Betroffenheit der Amphibien

Der Standort weist insgesamt keine besonders günstigen Lebensraumstrukturen für Amphibien auf. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vorbelasteten Brachfläche sowie der nur schmal ausgebildeten Randstreifen fehlen geeignete Gewässer und feuchte Rückzugsräume, die als Fortpflanzungs-, Wander- oder Überwinterungshabitate dienen könnten.

Ein Einwandern einzelner Individuen aus benachbarten, struktureicheren oder feuchteren Bereichen kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Bei der durchgeführten Begehung wurden keine Amphibien festgestellt.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine temporären oder dauerhaften Kleingewässer, die als Laichhabitate geeignet wären. Die regelmäßig stattfindende Bearbeitung der Ackerflächen führt bereits zu einer Verdrängung eventuell vorkommender Amphibien.

Ein Einwandern einzelner Amphibien aus angrenzenden Randbereichen kann insbesondere während der Aktivitäts- und Wanderzeiten vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten während dieser Zeiten sind potenzielle Einwanderungsrichtungen und sensible Randbereiche entsprechend VM4 nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung durch geeignete Amphibienschutz zäune vom Bau- und Feld abzugrenzen. Außerhalb der Aktivitäts- und Wanderzeiten sind bei ausschließlicher Beanspruchung der intensiv genutzten Ackerflächen und nach vorheriger fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich.

Sollten wider Erwarten Individuen im unmittelbaren Bau- und Feld festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zunächst einzustellen. Das weitere Vorgehen sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- oder Umsetzungsmaßnahmen

nahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine fachkundige Person durchzuführen. Genutzte Laich- und Rückzugsstätten sind nach Möglichkeit vom Eingriff auszunehmen.

Die vorgesehene Extensivierung bisher intensiv genutzter Ackerflächen kann sich ergänzend positiv auf Amphibien auswirken, da hierdurch die Nutzungsintensität reduziert, Bodenruhe gefördert und die Vegetationsstruktur verbessert wird. Insbesondere die vergleichsweise feuchteren Bereiche innerhalb der geplanten Grünfläche, in denen auch Baumpflanzungen vorgesehen sind, können langfristig als strukturreichere terrestrische Teillebensräume bzw. als Rückzugs- und Wanderbereiche aufgewertet werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Funktion als Laichhabitat wird hierdurch jedoch nicht begründet.

Durch diese Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Sollten wider Erwarten konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artengruppe: Amphibien	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung: Amphibien, darunter Arten wie die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) und der Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), sind stark an Gewässer gebunden. Sie bevorzugen flache, sonnenexponierte, fischfreie Kleingewässer mit variierenden Wasserständen, wie sie beispielsweise in Söllen oder temporären Überschwemmungsflächen vorkommen. Diese Gewässer dienen als Laichhabitate und sind für die Fortpflanzung essenziell. Die Landhabitate dieser Arten bestehen häufig aus strukturreichen Landschaften mit ausreichender Deckung, wie extensiv genutzte Wiesen, Hecken oder lichte Wälder. Amphibien legen oft beträchtliche Distanzen zwischen ihren Wasser- und Lebensräumen zurück, was die Bedeutung von Biotopverbundsystemen unterstreicht. Vorkommen in Brandenburg: Brandenburg beherbergt eine vielfältige Amphibienfauna mit insgesamt 14 nachgewiesenen Arten. Die Verbreitung dieser Arten ist jedoch nicht gleichmäßig: Während einige Arten wie der Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) weit verbreitet sind, haben andere, wie die Rotbauchunke, ihre Hauptvorkommen in spezifischen Regionen. Die Rotbauchunke beispielsweise ist vor allem in den Niederungen Brandenburgs verbreitet, wobei ihr Vorkommen stark von geeigneten Laichgewässern abhängt. Einige Amphibienarten sind in Brandenburg gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Maßnahmen wie die Anlage von Amphibienschutzanlagen und die Wiederherstellung von Kleingewässern sind daher von großer Bedeutung. Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdungsursachen für Amphibien sind Lebensraumverlust und -fragmentierung, Straßenverkehr, Intensivierung der Landwirtschaft, Gewässerverschmutzung und -verbau, Verlust temporärer Gewässer, Klimawandel sowie Krankheiten und invasive Arten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen (Status jedoch unklar) ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Ein Vorkommen gilt als generell möglich, durch das Einwandern aus benachbarten strukturreicheren Bereichen. Jedoch stellt der Planungsraum generell kein Optimalhabitat dar. Sichtbeobachtungen gelangten bisher nicht. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal	

Artengruppe: Amphibien**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM4 u. VM5**

Bei Bauarbeiten während der Aktivitäts- und Wanderzeiten sind potenzielle Einwanderungsrichtungen und sensible Randbereiche im Süden und Südosten nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung entsprechend VM4 durch geeignete Amphibien- und Reptilienschutzzaune vom Baufeld abzugrenzen. Außerhalb dieser Zeiten sind nach fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen gemäß VM5 sind unabhängig vom Bauzeitpunkt umzusetzen.

Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen können ein erhebliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko insbesondere für Amphibien darstellen, sind jedoch durch einfache Maßnahmen entschärfbar. Daher sollten Ausstiegshilfen aus Lochblech eingesetzt und Kabelschächte mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) abgedeckt werden.

Sollten wider Erwarten Individuen im unmittelbaren Baufeld festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zunächst einzustellen. Das weitere Vorgehen sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- oder Umsetzungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine fachkundige Person durchzuführen. Damit können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn wider Erwarten konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Verletzungen oder Tötungen von Amphibien sind bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die baulich beanspruchten intensiv genutzten Ackerflächen weisen keine geeigneten Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten auf. Ein sporadisches Einwandern einzelner Tiere aus angrenzenden Randbereichen kann während der Aktivitäts- und Wanderzeiten vorsorglich jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten während dieser Zeiten sind potenzielle Einwanderungsrichtungen und sensible Randbereiche nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung entsprechend VM4 durch geeignete Amphibien- und Reptilienschutzzaune vom Baufeld abzugrenzen. Außerhalb der Aktivitäts- und Wanderzeiten sind bei ausschließlicher Beanspruchung der intensiv genutzten Ackerflächen und nach fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen gemäß VM5 sind unabhängig vom Bauzeitpunkt umzusetzen. **Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. bei vorheriger fachkundiger Kontrolle und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Störungen während der Laich- und Wanderzeiten zu rechnen. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Fortpflanzungsaktivitäten und Hauptwanderzeit der Amphibien ist von einem Ausweich- bzw. Meideverhalten der betroffenen Arten auszugehen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszu-schließen

☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Begründung:	
Im gesamten Plangebiet befinden sich keine stehenden Kleingewässer, temporären Senken oder sonstigen Strukturen mit Eignung als Laichgewässer. Auch feuchte Senken oder dauerhafte Feuchtstellen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungsstätte fehlen. Ruhestätten in Form von geeigneten Rückzugsstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prüfung der Betroffenheit der Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bäume mit Höhlungsmerkmalen, die potenziell als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse dienen könnten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind daher nicht als geeignete Quartierhabitate einzustufen.

Allerdings stellt die brachliegende Fläche sowie der Nutzgarten im südlichen Bereich der privaten Grünfläche ein potenziell geeignetes Jagdhabitat für lokal vorkommende Fledermausarten dar. Diese Flächen bieten durch ihre strukturreiche Ausprägung sowie das dort möglicherweise erhöhte Insektenaufkommen ein attraktives Nahrungsangebot.

Die vorgesehene Extensivierung bisher intensiv genutzter Ackerflächen sowie die Pflanzung von 25 großkronigen Laubbäumen im Bereich der Grünflächen können diese Funktion langfristig weiter stärken. Durch blütenreichere Vegetationsbestände, eine geringere Nutzungsintensität und zusätzliche Gehölzstrukturen ist mit einer Verbesserung des Insektenangebotes und damit auch der Nahrungssituation für jagende Fledermäuse zu rechnen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat ist aufgrund der Kleinräumigkeit, der bestehenden Vorprägung und der Verfügbarkeit vergleichbarer Strukturen im Umfeld jedoch nicht abzuleiten.

Zum Schutz der Tiere sind Störungen während der Hauptaktivitätszeit (Dämmerung und Nacht) möglichst zu vermeiden. Sollten dennoch Arbeiten in den Abend- oder Nachtstunden erforderlich sein, ist der Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil (siehe VM3) sicherzustellen. Auf diese Weise kann eine unnötige Anlockwirkung auf Insekten und damit eine indirekte Beeinträchtigung des Jagdverhaltens der Fledermäuse vermieden werden.

Durch die genannten Maßnahmen kann das Risiko erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artengruppe: Fledermäuse	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung: Fledermäuse sind nachtaktive Säugetiere, die sich vorwiegend von Insekten ernähren und damit eine wichtige Rolle im Ökosystem einnehmen. Sie nutzen unterschiedliche Quartiere wie Baumhöhlen, Gebäude oder Spalten als Wochenstuben, Ruhe- und Winterquartiere. Ihre Jagdgebiete liegen meist in strukturreichen Landschaften mit Hecken, Waldrändern, Lichtungen, Feuchtgebieten, offenen Wiesenflächen sowie entlang von Gewässern, wo ein hohes Insektenaufkommen herrscht. In Deutschland sind alle Fledermausarten streng geschützt. Sie kommen flächendeckend, aber in teils stark schwankender Dichte vor – mit besonderen Vorkommen in waldreichen oder siedlungsnahen Gebieten. Vorkommen in Brandenburg: In Brandenburg sind 18 Fledermausarten nachgewiesen, die vielfältige Lebensräume nutzen. Zu den häufigeren Arten zählen die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>). Seltener Arten wie die Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und die Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) kommen ebenfalls vor. Brandenburg bietet mit seinen ausgedehnten Wäldern, Gewässern und strukturreichen Kulturlandschaften geeignete Jagd- und Quartierhabitate für Fledermäuse. Ein bedeutendes Winterquartier ist der Brauereikeller in Frankfurt (Oder), der als größtes bekanntes Winterquartier des Großen Mausohrs in Deutschland gilt. Gefährdungsursachen: Fledermäuse sind durch Lebensraumverlust, Quartierzerstörung, intensive Landwirtschaft, den Einsatz von Pestiziden, Lichtverschmutzung, Störungen in Ruhe- und Winterquartieren sowie den Rückgang von Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen (Status jedoch unklar) ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Eine Nutzung der südlichen Brach- und Gartenstrukturen als gelegentliches Jagdhabitat kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal (Brachfläche und Nutzgarten als Nahrungshabitat)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM3 Arbeiten sind grundsätzlich in der Zeit von der Abend- bis zur Morgendämmerung, also während der nächtlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse, zu vermeiden – insbesondere im Zeitraum ihrer saisonalen Aktivität von Frühjahr bis Herbst. Sollte in diesem Zeitraum dennoch eine nächtliche Bautätigkeit erforderlich sein, ist ausschließlich fledermausschonende Beleuchtung mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden, um Störungen und negative Auswirkungen auf das Jagdverhalten zu minimieren. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Da im Plangebiet keine potenziellen Quartierstrukturen vorhanden sind und sich das Vorkommen auf jagende Individuen in	

Randbereichen beschränkt, ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (u. a. Vermeidung nächtlicher Arbeiten bzw. Einsatz fledermausschonender Beleuchtung) nicht von einem signifikanten Anstieg des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen. Fortpflanzungs- oder Winterquartiere sind nicht betroffen, sodass keine direkten Eingriffe in Entwicklungsformen erfolgen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im Plangebiet befinden sich keine potenziellen Quartiere, die von Fledermäusen als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Das Vorkommen beschränkt sich auf jagende Individuen im Randbereich. Durch die Vermeidung von nächtlichen Bautätigkeiten während der Aktivitätsperiode bzw. den Einsatz fledermausschonender Beleuchtung kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unbeeinträchtigt..

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im gesamten Plangebiet sind keine Höhlenbäume, Gebäudestrukturen oder sonstigen Quartiereigenschaften vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen dienen könnten. Die Habitatnutzung beschränkt sich auf das Jagdverhalten in von Bebauung nicht betroffenen und angrenzenden Grünstrukturen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus

werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn die Errichtungsphase der geplanten Wohngebäude bzw. Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren der untersuchten Brutvogelarten führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Gebüsch- und Gehölzbrüter

Für Gebüsch- und Gehölzbrüter kann eine potenzielle Nutzung der vorhandenen Gehölz-, Garten- und Saumstrukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich überwiegend um allge-

mein verbreitete und wenig störungsempfindliche Arten der Gehölz-, Garten- und Siedlungsrandbereiche.

Die eigentliche bauliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Im Bereich der vorgesehenen grünordnerischen Baumpflanzungen kann jedoch kleinflächig die Entfernung vorhandenen Strauchaufwuchses erforderlich werden. Der betroffene Strauchaufwuchs ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops; teilweise ist gebietsfremder Ziergehölzaufwuchs, insbesondere Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), vorhanden. Geeignete Gehölz- und Saumstrukturen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Gehölzentnahmen sind grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sofern eine Entfernung innerhalb dieses Zeitraumes ausnahmsweise erforderlich und naturschutzrechtlich zulässig ist, sind die betroffenen Gehölze vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person bzw. die ökologische Baubegleitung auf besetzte Niststätten zu kontrollieren. Bei Feststellung besetzter Nester sind die betroffenen Bereiche bis zum Abschluss des Brutgeschehens von den Arbeiten auszunehmen.

Die kleinflächige Entfernung einzelner Strauchbestände führt nicht zu einem erheblichen Verlust der Habitatfunktion für Gehölz- und Gebüschbrüter. Gleichzeitig erfolgt durch die Pflanzung von 25 standortgerechten, heimischen und großkronigen Laubbäumen sowie die Entwicklung extensiver Grünflächen eine deutliche strukturelle und ökologische Aufwertung des Bereiches. Die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze	
Schutzstatus	
☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Gehölz- und Gebüschbrütende Vogelarten, wie die Amsel (<i>Turdus merula</i>) oder die Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), besiedeln strukturreiche Lebensräume mit ausreichend Deckung, darunter Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Gärten, Parks sowie Einzelbäume in der offenen Landschaft. Die Vögel bauen ihre Nester jährlich neu, meist versteckt in Sträuchern, niedrigen Bäumen oder dichter Vegetation. Gehölzstrukturen erfüllen dabei mehrere Funktionen: Sie dienen als Brutplatz, Sitzwarte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, seltener auch aus Weichtieren, kleinen Wirbeltieren sowie – insbesondere zur Spätsommer- und Herbstzeit – aus Beeren und anderen pflanzlichen Bestandteilen. Vorkommen in Brandenburg: In Brandenburg sind gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten weit verbreitet. Viele dieser Arten weisen stabile Bestände auf und gelten als anpassungsfähig. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störepfindlichkeit und kurzen Fluchtdistanzen kommen sie auch in siedlungsnahen Bereichen sowie in durch menschliche Nutzung geprägten Landschaften regelmäßig vor. Gefährdungsursachen: Eine Gefährdung von Gehölzbrütern ergibt sich vor allem durch die Entfernung oder starke Reduktion von Strauch- und Gehölzstrukturen, da diese als Brutplätze, Rückzugsräume und Nahrungsquelle dienen; insbesondere in strukturreichen Übergangsbe-	

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze

reichen zwischen Offenland und Gehölz ist der Verlust solcher Habitate mit einem Rückgang der Brutvogelarten verbunden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

In den angrenzenden Bereichen und auf den Grünflächen befinden sich geeignete Gehölzstrukturen. Diese werden nicht baulich überprägt; im Bereich der vorgesehenen Baumpflanzungen können jedoch kleinflächig Strauchentnahmen erforderlich werden.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes

Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius

Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal

Beeinträchtigungen:

Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM2**

- Baufeldfreimachung vorzugsweise außerhalb der Brutperiode; bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode vorherige fachkundige Kontrolle auf besetzte Niststätten und Freigabe des Baufeldes gemäß VM1.
- Vermeidung von Kollisionen mit durchsichtigen Flächen (z. B. Glasfassaden an Gebäuden). Besonders relevant bei Vogelarten mit starkem Flugverhalten oder schlechten Ausweichreaktionen!

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. nach vorheriger fachkundiger Kontrolle und Freigabe können baubedingte Tötungen oder Verletzungen vermieden werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. einer fachkundigen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Begründung:	
Im Bereich der vorgesehenen grünordnerischen Baumpflanzungen können kleinflächige Strauchentnahmen erforderlich werden. Gehölzentnahmen sind unter Beachtung der gesetzlichen Gehölzschutzzeiten und der artenschutzrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. nach vorheriger fachkundiger Kontrolle und Freigabe ist eine Beschädigung oder Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten. Geeignete Gehölz- und Saumstrukturen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus erfolgt durch die Pflanzung von 25 heimischen, großkronigen Laubbäumen und die Entwicklung extensiver Grünflächen eine deutliche strukturelle Aufwertung. Die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
- nicht erforderlich -	

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen** zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Avifauna

VM1: Brutzeitenregelung Avifauna

Die erstmalige Baufeldfreimachung sollte vorzugsweise außerhalb der zentralen Brutperiode der europäischen Vogelarten, somit außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September, erfolgen.

Sind Arbeiten innerhalb der Brutperiode erforderlich, ist das betroffene Baufeld vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Werden keine besetzten Niststätten festgestellt, kann das Baufeld fachkundig freigegeben werden. Bei Feststellung besetzter Niststätten sind die betroffenen Bereiche bis zum Abschluss des Brutgeschehens von den Arbeiten auszunehmen.

Eine kontinuierliche Bautätigkeit kann insbesondere bei Brutvögeln die erneute Ansiedlung innerhalb bereits freigegebener und in Anspruch genommener Bau-

feldbereiche vermindern. Für Amphibien und Reptilien gelten unabhängig davon die Vorgaben der VM4.

Die Entfernung von Strauch- oder Gehölzaufwuchs im Bereich der vorgesehenen Baumpflanzungen ist grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September vorzunehmen. Sofern eine Entfernung innerhalb dieses Zeitraumes ausnahmsweise erforderlich und naturschutzrechtlich zulässig ist, ist vorab eine fachkundige Kontrolle auf besetzte Niststätten durchzuführen.

VM2: Vermeidung von Vogelschlag durch Verwendung von Gliederungselementen

Bei der Errichtung der Wohngebäude sind großflächige transparente oder stark spiegelnde Fassadenelemente nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. durch Gliederungselemente zu strukturieren. Hierdurch wird einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel vorsorglich entgegengewirkt. Daher sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung solcher Auswirkungen zu ergreifen. Im Geltungsbereich der Planung sind Gebäude mit durchbrochenen Fassaden so auszugestalten, dass die einzelnen Öffnungen eine Fläche von maximal 6 m² nicht überschreiten.

Die Öffnungen sind vollständig von geschlossenen Bauelementen zu umschließen. Verglasungen sind durch konstruktive Gliederungselemente wie Kämpfer, Pfosten, Stulpen oder Sprossen in Einzelflächen von höchstens 2 m² zu unterteilen.

Fledermäuse

VM3: Bauarbeiten im Tagzeitraum

Im Rahmen des Vorhabens sind reguläre nächtliche Bautätigkeiten nicht vorgesehen. Sollte es dennoch zu Arbeiten in den Abend- oder frühen Morgenstunden kommen, ist durch den Einsatz von Lichtblenden an den Beleuchtungseinrichtungen sicherzustellen, dass die Lichtkegel gezielt auf die Arbeitsbereiche gerichtet sind und eine unnötige Ausleuchtung der umgebenden Flächen vermieden wird.

Es sollen Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil eingesetzt werden, wie etwa orangefarbene oder warmweiß leuchtende LED-Lampen. Diese Lichtquellen strahlen in einem für den Menschen gut wahrnehmbaren Wellenlängenbereich, der jedoch von Insekten nur in geringem Maße wahrgenommen wird. Dadurch wird die Anlockwirkung auf Insekten reduziert, was wiederum das Auftreten von prädatorischen Arten verringert. Zudem wird eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten von Fledermäusen vermieden.

Reptilien und Amphibien

VM4: Reptilien und Amphibienzaun

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen baulich beansprucht. Geeignete Fortpflanzungs-, Ruhe-, Eiablage- oder Überwinterungsstätten von Amphibien und Reptilien befinden sich nicht innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs. Ein Einwandern einzelner Tiere aus angrenzenden strukturreicheren oder feuchteren Randbereichen kann jedoch während der witterungsabhängigen Aktivitäts- und Wanderzeiten vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Werden die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitäts- und Wanderzeiten von Amphibien und Reptilien durchgeführt und werden keine potenziell geeigneten Randstrukturen beansprucht, sind nach vorheriger Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich.

Bei einem Baubeginn oder einer Fortführung der Arbeiten während der Aktivitäts- und Wanderzeiten sind die potenziellen Einwanderungsrichtungen und sensiblen Randbereiche vor Beginn der Arbeiten durch geeignete, undurchlässige Amphibien- und Reptilienschutzzaune vom Baufeld abzugrenzen. Dies betrifft insbesondere die strukturreicheren Randbereiche im Westen sowie die vergleichsweise feuchteren Bereiche im Süden und Südosten des Plangebietes. Die genaue Lage und Länge der Schutzzaune ist durch die ökologische Baubegleitung anhand der konkreten Baufeldgrenzen und der örtlichen Habitatbedingungen festzulegen.

Vor der Freigabe des abgegrenzten Baufeldes ist dieses durch eine fachkundige Person auf eingewanderte Tiere zu kontrollieren. Werden Amphibien oder Reptilien festgestellt, sind diese durch eine fachkundige Person abzufangen und außerhalb des Baufeldes in geeigneten, vom Vorhaben nicht betroffenen Habitatstrukturen freizusetzen. Das Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Schutzzaune sind während der Bauzeit regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und nach Abschluss der gefährdungsrelevanten Arbeiten vollständig zurückzubauen.

VM5: Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen

Vorgesehene Gullys, Kabelschächte oder vergleichbare bauliche Strukturen können das Risiko von Verletzungen oder Mortalität insbesondere für Kleintiere erheblich erhöhen, wenngleich solche Gefahren durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind. Daher sind Gullys und Schächte mit Ausstiegshilfen in Form von Lochblechen auszustatten. Zudem wird empfohlen, zur Abdeckung von Kabelschächten kleinmaschige Gitter mit einer Maschenweite von 3–4 mm zu verwenden.

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine

Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

CEF-Maßnahmen

Für Amphibien und Zauneidechse bestehen lediglich vorsorglich zu berücksichtigende Einwanderungsrisiken aus angrenzenden Randbereichen. Diese werden bei Bauarbeiten während der jeweiligen Aktivitäts- und Wanderzeiten durch die in VM4 vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie durch die ökologische Baubegleitung berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die baulich beanspruchten intensiv genutzten Ackerflächen weisen aufgrund ihrer geringen Habitatausstattung keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der näher betrachteten Arten auf.

Sollte im Zuge der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn wider Erwarten ein konkretes Vorkommen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erst in diesem Fall können zusätzliche Maßnahmen, einschließlich vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen, erforderlich werden.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Die nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE) im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dienen vorrangig dem Ausgleich der durch die Planung vorbereiteten Versiegelung und entfalten zugleich multifunktionale positive Wirkungen für die im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Artengruppen. Ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereichs grünordnerische und landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung extensiver Mähwiesen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen sowie die Pflanzung von 25 großkronigen Laubbäumen im Bereich der Grünflächen. Diese Maßnahmen sind nicht als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen erforderlich, führen jedoch zu einer deutlichen strukturellen und ökologischen Aufwertung des bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebietes.

Durch die Extensivierung werden Blütenangebot, Samenangebot, Insektenvorkommen, Bodenruhe und Strukturvielfalt erhöht. Die Baumpflanzungen schaffen zusätzliche Vertikalstrukturen, Beschattung, Rückzugs- und Nahrungselemente für siedlungsrandtypische Arten. Insgesamt entstehen damit gegenüber der bisherigen Ackernutzung verbesserte Lebensraumfunktionen für Insekten, Kleinsäuger, ungefährdete Brutvögel der Siedlungsränder sowie weitere Arten der Garten-, Saum- und Offenlandrandbereiche.

4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

L1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

L2 Einsatz von schadstofffreiem Material bei der Wegeherstellung

Für die Oberflächenbefestigung der Fahrwege sollte ausschließlich schadstofffreies Material wie z. B. Naturstein-Schotter oder Z0-Material nach TR LAGA (bzw. BM 0-Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung) verwendet werden.

L3 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen.

Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

5. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Poetensteig“ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgelöst werden können. Betrachtet wurden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse, Reptilien mit Ausnahme der Zauneidechse sowie Gefäßpflanzen konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume oder maßgebliche Habitatstrukturen dieser Arten sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Für störungsempfindliche Offenlandarten besteht im Eingriffsbereich aufgrund der konkreten Habitatausstattung kein relevantes Habitatpotenzial. Der Planungsraum stellt sich nicht als großräumig offener, störungsarmer Ackerschlag dar, sondern als schmaler, siedlungsnaher und verkehrlich vorgeprägter Ackerstreifen. Die unmittelbare Lage an der Straße „Am Poetensteig“, die angrenzende Wohnbebauung sowie der östlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb führen zu einer deutlichen Rand- und Störkulisse. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht abzuleiten.

Die vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen werden durch die geplante Bebauung nicht maßgeblich in Anspruch genommen. Im Bereich der vorgesehenen Baumpflanzungen kann jedoch kleinflächig die Entfernung vorhandenen Strauchaufwuchses erforderlich werden. Der betroffene Strauchaufwuchs ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops; teilweise ist gebietsfremder Ziergehölzaufwuchs, insbesondere Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), vorhanden. Gehölzentnahmen sind grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sofern eine Entfernung innerhalb dieses Zeitraumes ausnahmsweise erforderlich und naturschutzrechtlich zulässig ist, sind die betroffenen Gehölze vorher durch eine fachkundige Person bzw. die ökologische Baubegleitung auf besetzte Niststätten zu kontrollieren. Bei festgestellten Brutvorkommen sind die betroffenen Bereiche bis zum Abschluss des Brutgeschehens von den Arbeiten auszunehmen. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung sowie, soweit erforderlich, eine vorherige Kontrolle des Baufeldes können Tötungen, Verletzungen sowie die Zerstörung besetzter Niststätten vermieden werden. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) stellt der Eingriffsbereich kein Optimalhabitat dar. Nachweise der Art liegen nicht vor. Da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen baulich beansprucht werden und geeignete Fortpflanzungs-, Ruhe-, Eiablage- oder Überwinterungsstätten innerhalb des Eingriffsbereichs fehlen, ist eine unmittelbare Betroffenheit nicht zu erwarten. Ein Einwandern einzelner Tiere aus strukturreicheren Randbereichen kann während der Aktivitätszeit vorsorglich jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit sind potenziell relevante Randbereiche nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung durch geeignete Reptilienschutzzäune vom Baufeld abzugrenzen und vor der Freigabe fachkundig zu kontrollieren. Außerhalb der Aktivitätszeit sind bei ausschließlicher Beanspruchung der intensiv genutzten

Ackerflächen und nach vorheriger fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich.

Auch für Amphibien weist der Eingriffsbereich keine besondere Habitatfunktion auf. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder sonstigen Fortpflanzungsstätten. Ein Einwandern einzelner Tiere aus feuchteren oder strukturreicheren Randbereichen kann während der Aktivitäts- und Wanderzeiten vorsorglich jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten während dieser Zeiten sind potenzielle Einwanderungsrichtungen und sensible Randbereiche, insbesondere im Süden und Südosten des Plangebietes, nach Festlegung durch die ökologische Baubegleitung durch geeignete Amphibienschutzzäune vom Baufeld abzugrenzen. Das abgegrenzte Baufeld ist vor der Freigabe fachkundig zu kontrollieren. Außerhalb der Aktivitäts- und Wanderzeiten sind bei ausschließlicher Beanspruchung der intensiv genutzten Ackerflächen und nach vorheriger fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen sind unabhängig vom Bauzeitpunkt umzusetzen.

Für Fledermäuse sind im Eingriffsbereich keine Quartierstrukturen vorhanden. Höhlenbäume, Gebäude oder sonstige geeignete Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere werden nicht beansprucht. Eine gelegentliche Nutzung südlicher Brach- und Gartenstrukturen als Jagdhabitat ist möglich, wird durch die Planung jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Nächtliche Störungen sind durch Arbeiten im Tagzeitraum bzw. durch fledermausschonende Beleuchtung zu vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn wider Erwarten konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen, Amphibien oder Brutvögeln im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erst in diesem Fall können zusätzliche funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen zu einer allgemeinen ökologischen Aufwertung des Plangebietes beitragen. Die Entwicklung extensiver Mähwiesen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen sowie die Pflanzung von 25 großkronigen Laubbäumen verbessern langfristig die Strukturvielfalt, das Blüten- und Insektenangebot sowie die Habitatqualität für allgemein verbreitete Arten des Siedlungsrandes. Hiervon profitieren insbesondere Gebüsch-, Gehölz- und Saumbrüter, jagende Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten sowie Amphibien und Reptilien in ihrer Funktion als potenzielle terrestrische Teillebensräume bzw. Rand- und Wanderbereiche. Die Maßnahmen sind nicht als artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen einzuordnen, unterstützen jedoch die naturschutzfachliche Gesamtbewertung des Vorhabens positiv.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitenregelung, der fachkundigen Kontrolle und Freigabe des Baufeldes, der erforderlichen Abgrenzung sensibler Randbereiche bei Bauarbeiten während der Aktivitäts- und Wanderzeiten, der Vermeidung von Kleintierfallen sowie der ökologischen Baubegleitung, ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Werden die Bauarbeiten außerhalb der maßgeblichen Aktivitäts- und Wanderzeiten durchgeführt und ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht, sind nach fachkundiger Freigabe keine zusätzlichen Schutzzaun- oder Abfangmaßnahmen erforderlich. Die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007

/ Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL , A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eine Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Heft 1/2014. Potsdam.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN-OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.